Beschluss von 13.09.2022

Satzung des Tennis-Clubs Reichelsheim e. V.

§ 1

Der Tennisclub Reichelsheim e. V. mit Sitz in Reichelsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Club hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichelsheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen "Tennis-Club Reichelsheim" und hat seinen Sitz in Reichelsheim im Odenwald.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".

§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitglieder

1. Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ehrenmitgliedern sind Mitglieder, die sich im besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Clubs nicht benutzen, aber im übrigen die Interessen des Clubs fördern.
6. Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
   Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrags sowie die Aufnahmegebühr.
2. Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitgliederstatus muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden und wird ab dem 01.01. des folgenden Jahres wirksam.
3. Als Mannschaftsspieler kann nur ein Mitglied des TC R' bzw. ein Mitglied der Spielgemeinschaft gemeldet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber bis zum 31.12. zu erklären und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. .
6. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands:
   a) wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung oder der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Club um mehr als ein Jahr in Rückstand ist.
   b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzungen oder die Interessen des Clubs.
7. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Alle Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Clubs unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
3. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen; es sei denn, sie führen Arbeiten durch, die auch sonst vom Club bezahlt werden (z.B.: Platzwart).
   Die Entlohnung erfolgt im Rahmen der Ehrenamtspauschale; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a) die Ziele des Clubs zu fördern,
   b) das Clubeigentum schonend und sorgsam zu behandeln,
   c) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten,
   d) die Mitgliedsbeiträge und sonstige von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren pünktlich zu zahlen,
   e) Arbeitsstunden an der Platzanlage oder in der Kantine zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird vom Vorstand in angemessener Weise festgelegt.

§ 11

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und sind zum 02.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen.
   Die Gläubiger-Identifikationsnummer des TCR e.V. ist: DE96ZZZ 00000667153.
3. Darüber hinaus kann von der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Ersatzzahlung für Arbeitsstunden, Umlagen und Platzbenutzungsgebühren festgelegt werden.

§ 12

Organe des Clubs

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer
   e) dem Sportwart
   f) einem von den Jugendmitgliedern gewählten Jugendwart
   g) bis zu sieben Beisitzern
2. Der TC R' wird sowohl durch den 1. als auch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit nicht mehr als 1 000.-€ belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, befugt. Rechtsgeschäfte, die den Club mit nicht mehr als 5 000.-€ belasten, können vom Vorstand beschlossen werden. Alle anderen Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl erfolgt auf Zuruf, es gilt die einfache Mehrheit.
6. Der Jugendwart wird von den Jugendmitgliedern entsprechend § 13 Absatz 5 gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
   Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
   Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresviertel, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Clubs liegt. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Beurkundung durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer erfolgt.
6. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einzuladen und sollten dort nach Möglichkeit gehört werden.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer berichten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dies verlangen.